

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden



vom 09. Juli 2021

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 5 der Zweckvereinbarung zum Betrieb des Kindergartens Eberspoint mit der Gemeinde Wurmsham vom 05. Dezember 2003 erlässt der Markt Velden gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Velden vom 07. Juli 2021 folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührensätze Kinderkrippe

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR 132,00
Für eine Buchungszeit von über 4 – 5 Stunden	EUR 157,00
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR 183,00
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR 210,00
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR 236,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 262,00
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR 287,00

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind folgende ermäßigte Gebühr gewährt:

Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR 80,00
Für eine Buchungszeit von über 4 – 5 Stunden	EUR 95,00
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR 111,00
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR 126,00
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR 142,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 157,00
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR 173,00

(3) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betriebsjahr erhoben.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebührensätze Kindergärten

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 4 – 5 Stunden	EUR 103,00
Für eine Buchungszeit von über 5 -6 Stunden	EUR 121,00
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR 139,00
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR 155,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 172,00
Für eine Buchungszeit von über 9 Stunden	EUR 188,00

Ab einer Buchungszeit von mindestens 6 Stunden muss zusätzlich ein Mittagessen gebucht werden.

(2) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Betriebsjahr erhoben.

(3) Auf den jeweiligen Gebührensatz wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss angerechnet.

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebührensätze Hort an der Schule Velden

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 1 - 2 Stunden	EUR 53,00
Für eine Buchungszeit von über 2 –3 Stunden	EUR 63,00
Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR 74,00
Für eine Buchungszeit von über 4 -5 Stunden	EUR 84,00
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR 94,00

Für zusätzliche Buchungszeiten in Ferienzeiten und Kurzzeitbetreuungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 6 – 7 Stunden	EUR 105,00
Für eine Buchungszeit von über 7 – 8 Stunden	EUR 116,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 126,00
Für eine Buchungszeit von über 9 – 10 Stunden	EUR 137,00

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind folgende ermäßigte Gebühr gewährt:

Für eine Buchungszeit von über 1 - 2 Stunden	EUR 32,00
Für eine Buchungszeit von über 2 -3 Stunden	EUR 39,00
Für eine Buchungszeit von über 3 -4 Stunden	EUR 45,00
Für eine Buchungszeit von über 4 -5 Stunden	EUR 51,00
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR 57,00

Für zusätzliche Buchungszeiten in Ferienzeiten und Kurzzeitbetreuungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 6 – 7 Stunden	EUR 63,00
Für eine Buchungszeit von über 7 – 8 Stunden	EUR 71,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 77,00
Für eine Buchungszeit von über 9 – 10 Stunden	EUR 83,00

(3) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betriebsjahr erhoben. Die Kosten für Ferienbuchungen sind im August zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Gebührensatzung vom 20. Juli 2018 sowie den dazu erlassenen Änderungssatzungen Nr. 01 vom 07. März 2019 und Nr. 02 vom 16. Juli 2020 enthaltenen Regelungen zu den §§ 6 bis 8 außer Kraft.

Velden, 09. Juli 2021

Markt Velden

Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister

